

RATIONELL ADMINISTRIERT

DER LOHNAUSWEIS

FAQ - DIVERSE FRAGEN UND ANTWORTEN
(7. TEIL)

Der Lohnausweis ist die wichtigste Grundlage für die Besteuerung der Arbeitnehmenden. Diese, aber auch die Steuerbehörden vertrauen darauf, dass der Lohnausweis korrekt erstellt wird.

Die Tücke steckt bekanntlich in den Details. Aus diesem Grund beantworten wir nachfolgend Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Lohnausweis oft an uns gestellt werden. Natürlich sind im Zweifel immer die genauen Umstände abzuklären und allenfalls ist die Steuerverwaltung vorgängig zu konsultieren.

Sind auch Zulagen auf dem Lohnausweis zu deklarieren?

Zulagen sind Geldzahlungen des Arbeitgebers für Sonderleistungen des Arbeitnehmenden, welche teilweise über die Vertragsbedingungen hinausgehen. Zulagen können als Erschwerniszulage, Schmutzzulage, Sonntagszulage, Pikettentschädigung, Überstundenentschädigung, Schicht- oder Nachtzulagen etc. in Erscheinung treten.

Lohnzuschläge oder Lohnzulagen werden nicht anders behandelt als normaler Lohn. Zulagen jeglicher Art sind somit unter Ziffer 1 als «Lohn» auszuweisen. Steuerbar ist das gesamte Entgelt des Arbeitgebers. Es spielt keine Rolle wie es benannt wird. Steuerbar sind alle Geldleistungen mit Lohncharakter, aber auch der Naturallohn oder die Verrechnung mit Forderungen.

Wie sind Kinder- und Familienzulagen zu bescheinigen?

Familien- und Kinderzulagen stellen steuerbares Einkommen dar. Sie sind unter Ziffer 1 «Lohn» auszuweisen. Bei Bedarf können die Kinder- und Familienzulagen zusätzlich unter Ziffer 15 bescheinigt werden).

Welche Lohnbestandteile müssen unter Ziffer 3 als unregelmässige Leistungen ausgewiesen werden?

Solche Leistungen sind bspw. Boni, Treueprämien, Austrittsgeschenke, Dienstaltesgeschenke, Auszahlung von Ferien- und Überzeit etc. Bei einem ganzjährigen Arbeitsverhältnis spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen unter Ziffer 1 als Lohn oder unter Ziffer 3 als unregelmässige Leistung ausgewiesen werden. Bei unterjähriger Steuerpflicht (z.B. Wegzug ins Ausland, Tod) sollten diese Leistungen - im Interesse des Arbeitnehmenden - separat ausgewiesen werden. Derartige Leistungen werden bei unterjähriger Steuerpflicht für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens nicht umgerechnet (da unregelmässig fliegend).

Welche Leistungen müssen unter Ziffer 4 als Kapitalleistungen dargestellt werden?

An dieser Stelle sind bspw. Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, Abgangsentschädigungen, Lohnnachzahlungen ausgewiesen. Sie werden unter gewissen Voraussetzungen separat vom ordentlichen Einkommen zu einem reduzierten Steuertarif besteuert. Die separate Angabe der Kapitalleistungen ist somit im Interesse der Arbeitnehmenden.

Wie ist ein in Form von zusätzlichen Ferien bezogenes Dienstaltersgeschenk zu bescheinigen?

Ferienbezüge sind aus Sicht des Lohnausweises irrelevant. Falls jedoch ein zusätzlicher Lohn anstelle der Ferien bezahlt wird, ist dieser zu bescheinigen.

Ist ein Personalrestaurant immer mittels Vermerk unter Buchstabe «G» auszuweisen?

Die Möglichkeit, **verbilligte Mahlzeiten** in einer Kantine oder einem Personalrestaurant einnehmen zu können, erfordert die entsprechende Angabe unter Buchstabe «G». Dies auch dann, wenn der entsprechende Mitarbeitende das Angebot nicht nutzt.

Der Arbeitgeber gewährt den Kadermitarbeitenden Gratisverpflegung im Personalrestaurant. Wie ist diese abzurechnen?

Werden die Mittagszulagen **ausbezahlt**, sind sie unter Ziffer 1 mit dem übrigen Lohn anzugeben. Der Arbeitnehmer kann im Veranlagungsverfahren einen Abzug für auswärtige Verpflegung beantragen. Feld G ist nicht anzukreuzen. Das gilt generell, unabhängig davon, ob die Essenszulagen vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesamtarbeits- oder Einzelarbeitsvertrags oder freiwillig geleistet werden.

Es ist aber auch möglich, dass die Kadermitarbeitenden kein Entgelt für die Mittagsverpflegung entrichten müssen. Gratisverpflegung ist von «durch den Arbeitgeber verbilligte» Mahlzeiten klar zu unterscheiden. Bei Gratisverpflegung gilt das Merkblatt N2 der ESTV (Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden). Das Mittagessen ist entsprechend mit CHF 10 pro Mittagessen (Stand 2015) zu bewerten. Für ein Jahr mit 220 Arbeitstagen ist demnach ein Betrag von CHF 2'220 unter Ziffer 2.3 im Lohnausweis zu deklarieren. Die Angabe unter Buchstabe «G» ist in diesem Fall nicht erforderlich, da der Mitarbeitende den Gegenwert des Mittagessens als Naturalleistung versteuert.

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung entfällt, da keine Mehrkosten anfallen.

Ich habe festgestellt, dass der auf dem Lohnausweis aufgeführte Nettolohn nicht mit dem Nettolohn gemäss Lohnabrechnungen übereinstimmt. Ist das möglich?

Das ist ohne weiteres möglich. Auf dem Lohnausweis unter den Ziffern 9 und 10 sind die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die Prämien an die Unfallversicherung (NBUV), sowie die Pensionskassenabzüge zu bescheinigen. Die Abzüge für die Krankentaggeldversicherung, Parifondsbeiträge, aber auch Berufs- oder Vollzugsbeiträge etc. werden auf dem Lohnausweis nicht bescheinigt. Aus diesem Grunde kann der effektive Nettolohn vom zu bescheinigenden Nettolohn abweichen.

Wann machen freiwillige Angaben unter Ziffer 15 Sinn?

Der ursprünglich vorgesehene «Neue Lohnausweis», welcher in den Jahren 2004 bis 2007 eingeführt wurde, sah sieben Seiten vor. Um den administrativen Aufwand zu vereinfachen, wurden in der Folge alle entbehrlich erscheinenden Angaben gestrichen. So müssen Kinderzulagen, Schichttage, der Beschäftigungsgrad, der Arbeitsort, die Funktion des Arbeitnehmenden, die Abzüge für die Krankentaggeldversicherung, Wegvergütungen, Lohnausfalltage etc. nicht mehr separat bescheinigt werden.

Es kann jedoch Fälle geben, bei welchen zusätzliche Angaben aus Sicht des Lohnausweisempfängers wünschbar sind. Diese Angaben können unter Ziffer 15 bei den Bemerkungen aufgeführt werden.

Sind Zuschüsse an Kinderkrippen zu bescheinigen?

Die Zurverfügungstellung von firmeneigenen Krippen oder preislich reduzierten externen Krippen ist nicht zu bescheinigen. Wird dem entsprechenden Mitarbeitenden jedoch Geld überwiesen, ist dies als Lohn zu deklarieren (Ziffern 1 oder 7).

Werden die Beiträge an die Krippen **nur für bestimmte Arbeitnehmende** geleistet, sind sie im Lohnausweis zu deklarieren.

Falls die **Kosten vollumfänglich übernommen** werden und somit nicht nur ein «Beitrag an die Kinderkrippen» geleistet wird, ist der dadurch entrichtete Naturallohn unter Ziffer 2.3 auszuweisen. Es liegt in diesem Fall eine steuerbare Gehaltsnebenleistung vor.

Ist ein Rabatt von 20 % bei einem WIR-Check steuerfrei?

WIR-Checks sind bei den Inhabern von WIR-Guthaben oft nur «mässig beliebt» und sie werden deshalb oft unter der Hand mit Einschlag gehandelt. WIR-Guthaben werden aus steuerlicher Sicht in der Regel wie Bargeld behandelt, das heisst, dass WIR-Vergünstigungen (z.B. von 20 %) nicht als Rabatt auf Waren gelten. Ein **WIR-Einschlag gilt somit als steuerbares Einkommen**. Es gibt jedoch teilweise unterschiedliche Auslegungen durch einzelne Steuerverwaltungen und es kommt in diesen Fällen auf den Einzelfall an.

Wie sind Nettolöhne zu verarbeiten?

Bei Übernahme von Steuern, Quellensteuern oder Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmenden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese unter Ziffer 7 im Lohnausweis auszuweisen. Dabei sind die Beträge zu «iterieren». D.h. dass mehrere Berechnungen vorgenommen werden müssen, da diese Beträge ja ihrerseits wieder Steuern, Quellensteuern und Sozialversicherungsabgaben generieren. Das Lohnsystem in der Schweiz ist auf Bruttolöhne ausgerichtet. Nettolöhne sollten wenn möglich nicht vereinbart werden.

Ist die Abgabe von Berufskleidung zu bescheinigen?

Bei Abgabe von typischen Berufskleidungen, z.B. für Mechaniker, Gärtner, Gastgewerbe, Detailhandel ist kein Vermerk auf dem Lohnausweis erforderlich.

Wie muss mit einer Kleiderentschädigung von CHF 2'000 pro Jahr verfahren werden falls die Pflicht besteht, einen Veston während der Arbeitszeit zu tragen?

Eine in Geldform ausbezahlte Kleiderentschädigung, z.B. für das gepflegte Erscheinungsbild der Angestellten, stellt weder Auslagenersatz noch Berufskosten dar und ist zum Bruttolohn zu addieren. Diese Kleider können privat und geschäftlich getragen werden. Unerheblich ist dabei, ob diese Kleider effektiv privat getragen werden oder nicht.

Ist ein Beitrag von CHF 50 pro Monat für alle Mitarbeitenden, welcher direkt an die Kollektiv-Krankenkasse bezahlt wird, zu bescheinigen?

Ja. Beiträge an die privaten Krankenkassenkosten stellen immer Lohn dar (Ziffer 1 im Lohnausweis). Auch bei direkter Zahlung an die Krankenkasse sind diese Leistungen als Lohn im Lohnausweis aufzuführen.

Für Mitarbeitende der Krankenversicherer existiert eine separate Abmachung mit der Steuerbehörde.

Falls die Firma jedoch die Krankentaggeldversicherungsprämien vollumfänglich trägt, liegt keine zu bescheinigende Leistung des Arbeitgebers vor. Krankenkasse und Krankentaggeld sind somit zu unterscheiden.

Die Mitarbeitenden können jeden Monat Waren im Betrag von CHF 50 gratis beziehen. Ist dies deklarationspflichtig?

Gratisleistungen des Arbeitgebers sind grundsätzlich steuerbares Einkommen. Geringe Beträge bis CHF 500 pro Jahr müssen jedoch nicht deklariert werden. Vorliegend übersteigt die Gratisleistung den Betrag von CHF 500, weshalb der Betrag zu deklarieren ist.

Ein Hinweis auf solche Gehaltsnebenleistungen ist somit nicht notwendig, wenn es sich bei der Gehaltsnebenleistung um eine Vergünstigung handelt, die gemäss den AHV-Richtlinien als geringfügig betrachtet wird. Als geringfügig gelten die branchenüblichen Rabatte, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt.

Wie ist die Zurverfügungstellung eines Generalabonnements GA der SBB durch den Arbeitgeber zu bescheinigen?

Falls ein GA an den Mitarbeitenden abgegeben wird, welches **geschäftlich nicht notwendig** ist, muss dieses zum Marktwert unter Ziffer 2.3 bescheinigt werden. Der Arbeitgeber muss dagegen Buchstaben «F» nicht ankreuzen.

Falls der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden den Gegenwert des GA's in Geldform überweist, ist diese Leistung unter Ziffer 1 im Lohnausweis zu bescheinigen.

Falls das GA **geschäftlich benötigt** wird, erfolgt keine Aufrechnung auf dem Lohnausweis, jedoch muss Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden. Die Abgabe eines GAs, falls gleichzeitig ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt wird, kann kaum als geschäftsmässig begründet angesehen werden.

Halbtaxabonnemente müssen nicht bescheinigt werden.

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn die Ehefrau des Inhabers, welche nur selten im Geschäft mitarbeitet, ebenfalls einen gemischt genutzten Geschäftswagen fährt?

Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann einen Geschäftswagen, aber auch die Ehefrau. Sie arbeitet jedoch nur sporadisch im Unternehmen mit. Das Ehepaar ist der Ansicht, dass mit der Aufführung des Privatanteils auf dem Lohnausweis der geldwerte Vorteil des Geschäftswagens ausreichend versteuert ist. Trifft dies zu?

Falls der Geschäftswagen fast nur privat verwendet wird, stellt der Gegenwert des Geschäftswagens eine geldwerte Leistung gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG dar. Die Annahme des Ehepaars trifft demnach nicht zu. Bei einer Kapitalgesellschaft droht eine Nach- und Strafsteuer und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann unter Umständen von der ESTV verweigert werden (siehe Kreisschreiben 40 der ESTV).

Bei **Selbständigerwerbenden** ist die **Präponderanzmethode** zu beachten. Gemäss dieser Zuteilungsmethode werden Anlagegüter oder Gegenstände demjenigen Bereich zugeordnet, dem sie überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, dienen. Vorliegend ist es nicht zulässig, das Fahrzeug der Ehefrau als Geschäftswagen in die Firmenbuchhaltung einzubuchen. Konsequenterweise sind die entsprechenden Kosten nicht «geschäftsmässig begründet».

Wie wird die Beteiligung des Arbeitgebers an privat bezahlten Ausbildungskosten abgebildet?

Ein Mitarbeiter absolviert einen Kurs, welcher CHF 18'000 kostet. Da die Ausbildung teilweise auch im Interesse des Arbeitgebers ist, übernimmt die Firma die Hälfte der Kosten und überweist CHF 9'000 an den Mitarbeitenden. Wie sieht der Lohnausweis aus?

Der Beitrag des Arbeitgebers ist unter Ziffer 13.3 auszuweisen, da es sich um eine Leistung in Geldform an den Arbeitnehmenden handelt. Es empfiehlt sich, die Details unter Ziffer 15 offen zu legen um Transparenz zu schaffen.

Wie werden Löhne in Fremdwahrung deklariert?

Der Lohnausweis ist immer in Schweizer Franken auszustellen. Löhne in Fremdwahrung sind deshalb umzurechnen. Arbeitgeber, welche die Fremdwahrungslöhne monatlich für die Deklaration der Quellensteuer umrechnen, deklarieren die Summe der monatlich umgerechneten Löhne. Falls der Lohn nicht monatlich in CHF umgerechnet wird, ist die Summe der Fremdwahrungslöhne mit dem Jahresmittelkurs der ESTV umzurechnen.

Welche Limiten bestehen beim Lohnausweis und was ist eine Bagatellgrenze bzw. Freigrenze?

Eine **Freigrenze** kann in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Nur der Überschussbetrag muss auf dem Lohnausweis aufgeführt werden. Bei Abgabe von Reka-Checks mit einer Vergünstigung von CHF 750, versteht sich der Ansatz von CHF 600 als Freigrenze. Somit ist nur der Betrag von CHF 150 auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.3 oder 7 zu deklarieren.

Falls jedoch eine **Bagatellgrenze** überschritten wird, ist der gesamte Betrag auf dem Lohnausweis aufzuführen. Bei Schenkung einer Uhr im Betrag von CHF 1'200 zum Geburtstag kann somit der Bagatellbetrag von CHF 500 nicht in Abzug gebracht werden. Die ganze Summe von CHF 1'200 ist unter Ziffer 2.3 oder 7 zu deklarieren.

Übersicht über die Ansätze, Bagatell- bzw. Freigrenzen beim Lohnausweis

Bezeichnung	Ansatz CHF	Rz Wegleitung	Freigrenze	Bagatellgrenze
Lunch-Checks pro Mt.	180	18		
Minimaler Privatanteil Auto pro Monat	150	21		
Effektive Spesen pro Hauptmahlzeit	35	52		
Pauschalisierte Spesen pro Hauptmahlzeit	30	52		
Tages-Spesenpauschale Kleinspesen	20	52		
Kilometervergütung Privatwagen	0.70	52		
Kumulationsverbot pauschale Repräsentationsspesen	50	58		
Beiträge an Weiterbildung an Dritte bezahlt	12'000	61		
Reka-Check-Vergünstigungen pro Jahr	600	72	X	
Übliche Naturalgeschenke pro Ereignis	500	72		X
Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften	1'000	72		X
Kulturelle, sportliche, Gesellschaftliche Anlässe	500	72		X

Hinweis auf Lohnausweis-App von BDO

Für alle wichtigen Fragen im Alltag zum Thema «LOHNAUSWEIS» hat BDO eine App entwickelt! Mittels Volltext- und Stichwortsuche sowie direktem Antippen auf dem Lohnausweisformular finden Sie darin Antworten und Beispiele. Die iPad- und Android-App steht Ihnen gratis als Download im iTunes-Store und im Google-Play-Store zur Verfügung.



Autor Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch
Co-Autor Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch